

Satzung der Stadt Töging a. Inn
über
Örtliche Bauvorschriften



„Abstandflächen für Wintergärten und überdachte Pergolen“

Die Stadt Töging a. Inn erlässt nach Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften:

§ 1

Im Bereich von Bebauungsplänen für Wohngebiete nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und im Innenbereich nach § 34 BauGB kann bei Doppelhäusern und Reihenhäusern an der gemeinsamen mit dem Wohnhaus bebauten Grundstücksgrenze für den Bau von Wintergärten und überdachten Pergolen, die an das Wohnhaus angebaut werden, ausnahmsweise der seitlich geforderte Grenzabstand gemäß Art. 6 BayBO entfallen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die maximale Wandhöhe des Wintergartens bzw. der überdachten Pergola an der Grundstücksgrenze darf 3.00 m im Mittel nicht überschreiten
2. Die maximale Tiefe (Länge an der o.g. Grundstücksgrenze) des Wintergartens bzw. der überdachten Pergola darf 4.00 m nicht überschreiten
3. Das Dach ist als Pultdach auszuführen.
4. Die Bauform, ist der des Wintergartens bzw. der überdachten Pergola auf dem angrenzenden Grundstück, anzupassen.
5. Die Wand an der o.g. Grundstücksgrenze ist als Brandwand nach Art. 28 BayBO auszuführen.

Ausnahmen sind nur möglich, wenn sie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 2

Die Satzung tritt ein Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Töging a. Inn, 07.04.2015

Gez.
Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 10.04.2015 durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht. Der Anschlag wurde am 10.04.2015 angeheftet und am 28.04.2015 wieder abgenommen.

Töging a. Inn, 29.04.2015

Gez.
Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister